

Grundsteuerbescheide 2025

Die neuen Grundsteuerbescheide sind unterwegs. Aufgrund der Reform haben sich die Grundlagen der Berechnung geändert und für viele Eigentümer ändert sich die Höhe der Beträge.

Die Stadt Güglingen ist bei Erstellen des Grundsteuerbescheids an die Bescheide des Finanzamtes insbesondere den dort festgesetzten Messbetrag gebunden.

Bitte beachten Sie, dass der Widerspruch gemäß § 80 (2) Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung hat und die Grundsteuer zunächst zu entrichten ist.

Sofern sich Bedenken ausschließlich gegen den Inhalt des Grundsteuerwertbescheids oder Messbescheids (z.B. Höhe des Grundsteuerwerts oder Messbetrag) richten, ist der Einspruch gegen den Messbescheid/ Grundsteuerwertbescheid beim zuständigen Finanzamt einzulegen.

Dagegen ist bei falschem Hebesatz oder falscher Übernahme des Messbetrags aus dem Grundsteuermessbescheid Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid bei der Stadt Güglingen einzulegen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Finanzverwaltung
Stadt Güglingen